

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 112 (1994)  
**Heft:** 41

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kasse. So hat die Verpfändung auch keine direkten Auswirkungen auf den Vorsorgeschutz bei Risiken, wie Invalidität oder Todesfall.

Beim Vorbezug werden Pensionskassengelder von der Pensionskasse ins Wohneigentum verschoben; der vorbezugene Teil ist somit ans Eigenheim gebunden. Dementsprechend mindern sich die Vorsorgeleistungen, was sich vor allem bei Risiken, wie Invalidität und Todesfall, auswirken kann. Die Verantwortung für die reduzierten Vorsorgeleistungen liegt nun nicht mehr bei der Pensionskasse, sondern allein beim Geldbezügler. Die Leistungen erhöhen sich erst wieder, nachdem der Vorbezug zurückbezahlt worden ist. Wieviel dies im Einzelfall und in Franken ausmacht, ist abhängig vom Alter bei Rückzahlung und der Höhe des rückerstatteten Betrags.

Leistungsminderungen durch den Vorbezug können allerdings durch eine Zusatzversicherung gedeckt werden. Doch müssen die Prämien vollumfänglich durch den Kapitalbezügler, also ohne

Anteil des Arbeitgebers, getragen werden. Die Pensionskasse der Technischen Verbände bietet ihren Mitgliedern eine solche Zusatzversicherung an.

### Wirtschaftliche Aspekte

Pensionskassengelder können mithelfen, den Traum vom Eigenheim schneller wahr werden zu lassen. Sie können zudem mithelfen, durch höheres Eigenkapital günstigere Verzinsungen zu erreichen oder durch zusätzliche Sicherheiten Amortisationen aufzuschieben. Doch das Finanzieren von Wohneigentum mit Mitteln der Berufsvorsorge kann unter Umständen auch Risiko bedeuten. Insbesondere dann, wenn das Eigenheim zu tiefen Marktpreisen verkauft werden muss.

Beim Entscheid zum Erwerb von Wohneigentum – ob mit oder ohne Mittel der 2. Säule – sind wirtschaftliche Überlegungen angebracht. So muss der Käufer nach wie vor über genügend Eigenkapital verfügen, da mit Pensionskassengeldern keine fehlenden Ei-

genmittel aufgestockt werden können. Und nach dem Kauf des Eigenheims muss das Erwerbseinkommen ausreichen, den regelmässigen finanziellen Verpflichtungen, wie Hypothekenzinsen, Amortisationsverpflichtungen und Nebenkosten, nachkommen zu können, da Pensionskassengelder für laufende Kosten nicht verwendet werden dürfen.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte kann das Umlagern von Pensionskassengeldern in das Eigenheim eine gute Sache sein. Erst recht dann, wenn sie Wertvermehrung bringt, Amortisationen aufschiebt sowie nach Abzug von Steuern und Prämien allfälliger Zusatzversicherungen per Saldo zu billigerem Wohnen führt. Übrigens: Nach Rückzahlung des Vorbezugs können die Steuern wieder zurückverlangt werden. Genaues Prüfen lohnt sich also.

Adresse des Verfassers: Daniel Dürr, stv. Geschäftsführer und Leiter Kassenadministration der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI, Postfach 5032, 3001 Bern.

## Wettbewerbe

### Alterswohnungen in Untervaz GR

Die Stiftung Alterswohnungen Untervaz veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Erstellung von Alterswohnungen in Untervaz.

*Teilnahmeberechtigt* sind Fachleute, die seit dem 1. Januar 1994 ihren Geschäfts- oder Wohnsitz im Kreis Fünf Dörfer oder in der Stadt Chur haben, sowie Bürger von Untervaz. *Fachpreisrichter* sind Brigitte Widmer, Zürich, Clara Däscher, Klosters, Armin Benz, St. Gallen, Jürg Möhr, Maienfeld. Er-

satzfachpreisrichter ist Otto Kreienbühl, Haldenstein. Für *Auszeichnungen* stehen insgesamt 30 000 Fr. zur Verfügung. *Interessierte Fachleute* können das Wettbewerbsprogramm bei der Gemeindeverwaltung, 7204 Untervaz, beziehen. Die *Unterlagen* können ab 3. Oktober gegen Hinterlage von 300 Fr. und unter Beilage eines Ausweises über die Teilnahmeberechtigung bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. *Termin*: Fragestellung bis 25. November 1994, Ablieferung der Entwürfe bis 27. Januar, der Modelle bis 18. Februar 1995.

## Zuschriften

### Angst vor der Masse?

Zum Beitrag von B. Huber in Heft 38, 15. September 1994

Der aussenstehende «Beobachter» möchte mit ein paar Überlegungen dem «Berichterstatter» helfen, welcher nicht verstehen kann, dass nicht alle Wettbewerbe ohne Beschränkung der Teilnahmeberechtigung ausgeschrieben werden.

Der Berichterstatter scheint dem Irrtum zu unterliegen, dass in jedem Fall die grössere Zahl von eingereichten Entwürfen zur besseren Lösung führt. Das mag für den Fachmann so sein. Für Auslober und Bauherrschaften stimmt das nur bedingt: Die Masse von Entwürfen kann zu grösserer Unsicher-

heit und zu einer grösseren Zersplitterung der Ansichten führen. In einer Gemeinde z.B. haben die entsprechenden Vertreter im Preisgericht nach Abschluss des Wettbewerbes die Kollegen in der Schulpflege, den Gemeinderat, eventuell noch eine Kommission und dann die Gemeindeversammlung davon zu überzeugen, dass das Projekt XY das beste ist. Kann sich der Berichterstatter vorstellen, dass in solchen Fällen eine sehr grosse Zahl von Lösungsvorschlägen zu zusätzlichen und unnötigen Problemen führen kann? Die Durchführung eines Wettbewerbes ist eben nicht nur eine Angelegenheit von Architekten und Ingenieuren, sondern vielfach auch ein politisches Geschehen. Wer das nicht akzeptieren kann, leistet dem Wettbewerbswesen einen Bärendienst.

Wenn der Berichterstatter davon spricht, dass eine grössere Zahl von Wettbewerbs-eingaben auch für die Preisrichter zu bewältigen sein sollte, denkt er zuerst wahrscheinlich wieder an die Fachpreisrichter, welche für diese Aufgabe – in den meisten Fällen nach Zeitaufwand – honoriert werden. Er erkennt aber die Problematik für die Politiker. Es ist in der heutigen Situation, welche immer grössere Ansprüche stellt, für vollamtliche Regierungsmitglieder auch schon bei «kleineren» Wettbewerben nicht immer sehr einfach, die für eine seriöse Beurteilung notwendige Zahl von Tagen reservieren zu können. Schliesslich sollten sie an den Sitzungen des Preisgerichtes ja nicht nur gelegentliche Besucher und Zuhörer, sondern Akteure und Mitwirkende sein. Wenn die Bauherren-Vertretung in den Beurteilungsgremien nicht nur eine Alibifunktion haben soll, werden andere Vorgehensmodelle mit einer transparenten Aufteilung von fachlicher Beurteilung und «politischer» Umsetzung entwickelt werden müssen.

Schliesslich macht der Berichterstatter auch deutlich, dass er Bedenken hat gegen Präqualifikationsverfahren. Dazu sei dem Beobachter die Bemerkung erlaubt, dass solche Verfahren für Bauherren scheinbar ein Bedürfnis sind und dass es eigentlich auch im Interesse von Architekten und Ingenieuren liegen sollte, wenn der Teilnehmerkreis aufgrund von vorgegebenen und von qualitativen Kriterien bestimmt wird. Wäre hier Mitarbeit und ein attraktives Angebot an die Auslober nicht besser als eine diffuse Kritik?

Fridolin Krämer  
Departement Bau, Winterthur